

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen | www.roedl.com/poland



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Unterbrechung der Gesellschafterversammlung
 - Rechtliche Regelungen und Entwicklung der Blockchain-Technologie
-

→ Steuern Aktuell

- EuGH soll die Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug beurteilen
 - Neue Strukturen der SAF-T-Datei „JPK_VAT“ im Jahr 2020
 - Eine abhängige Gesellschaft entscheidet nicht über das Bestehen einer festen Niederlassung
 - Der Niederlassung zugeschriebene Kosten der Verwaltungsleistungen unterliegen einer Beschränkung
-

Wir wünschen Ihnen
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie viel Erfolg und einen guten Rutsch
ins Neue Jahr.



Autorin: Alicja Janeczek

Dieses Bild wurde als die originellste Idee für eine Weihnachtskarte
mit einem Engelsmotiv ausgezeichnet.

Der Wettbewerb wurde von uns für die Kinder aus dem Kinderheim
in Sieborowice bei Krakau organisiert, das wir an Weihnachten finanziell
unterstützt haben.

→ Recht

Unterbrechung der Gesellschafterversammlung

Gabriela Izworska, Aleksander Adamus
Rödl & Partner Krakau

Während der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es oft notwendig, eine Unterbrechung anzuordnen. Gemäß den Vorschriften des polnischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (HGGB-PL) ist die Möglichkeit nur bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften direkt vorgesehen. Die Frage der Unterbrechung der Gesellschafterversammlung einer GmbH ist hingegen nicht geregelt. In diesem Zusammenhang entstehen Zweifel darüber, ob die Unterbrechung der Gesellschafterversammlung einer GmbH zulässig ist und ob die nach einer solchen Unterbrechung gefassten Beschlüsse wirksam sind.

ZULÄSSIGKEIT DER ANORDNUNG EINER UNTERBRECHUNG

Über Anträge zur Tagesordnung kann die Gesellschafterversammlung jederzeit beschließen, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung standen. Demnach ist die Anordnung einer kurzfristigen Unterbrechung, z.B. wenn technische Probleme auftreten, zulässig. Wie ist aber zu verfahren, wenn es sich während der Versammlung erweist, dass die Beschlussfassung zusätzlicher Verhandlungen zwischen den Gesellschaftern bedarf oder wenn die Sitzung durch ein anderes Hindernis - bspw. um paar Tage oder sogar Wochen - vertagt werden muss?

In der Literatur löst die Frage der Zulässigkeit von Unterbrechungen Kontroversen aus. Da es keine Regelung wie bei Aktiengesellschaften gibt, kommen einige Autoren zu dem Schluss, dass eine Gesellschafterversammlung nicht unterbrochen werden darf. Andere sind überzeugt, dass die Gesellschafter berechtigt sind, Versammlungen zu vertagen, und dass die Regelungen zu Aktiengesellschaften hierauf entsprechend Anwendung finden sollten.

Das Oberste Gericht stellte im Urteil vom 7. Januar 2005 (Az. IV CK 381/04) fest, dass die ausdrückliche Regelung der Unterbrechungen von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften im HGGB-PL nicht bedeutet, dass solche Unterbrechungen für Gesellschaften mit beschränk-

ter Haftung unzulässig sind. Im Gegenteil – nach Auffassung des Gerichts im o.g. Urteil spricht nichts dagegen, die Gesellschafterversammlung einer GmbH zu vertagen. Mehr noch: Nach diesem Urteil gelten die für Aktiengesellschaften vorgesehenen Einschränkungen, wie die zulässige Gesamtdauer der Unterbrechungen von höchstens 30 Tagen, nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Grundsätzlich können Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Grundsätze für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen beliebig gestalten, sofern das HGGB-PL keine Einschränkungen vorsieht. Das trifft auch auf die Anordnung von Unterbrechungen zu. Wegen dem Wesen der Aktiengesellschaft und der Notwendigkeit, die Grundsätze der Abhaltung von Hauptversammlungen stärker zu formalisieren, können Aktionäre die Freiheit nicht genießen. Darüber hinaus besteht hier das Risiko des Missbrauchs der Unterbrechungen auf Kosten der Minderheitsaktionäre.

WAS BEI DER ANORDNUNG VON UNTERBRECHUNGEN ZU BEACHTEN IST

Im Falle von Aktiengesellschaften steht außer Frage, dass der Beschluss über die Anordnung einer Unterbrechung den Termin der Wiederaufnahme der Sitzung samt Datum und Uhrzeit präzise festlegen muss. Der Ort, an dem die wiederaufgenommene Hauptversammlung abzuhalten ist, muss jedoch nicht angegeben werden. Wird der Ort nicht angegeben, dann findet die Hauptversammlung an demselben Ort wie vor der Unterbrechung statt. Nach Meinung einiger Autoren muss die Sitzung an demselben Ort wie vor der Unterbrechung fortgesetzt werden, da dieser Ort in der Bekanntmachung der Einberufung der Versammlung genannt wurde. Die obigen Grundsätze sollten auch auf die Vertagung der Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung finden.

Die Gesellschafterversammlung kann nach einer Unterbrechung abgehalten werden, ohne dass sie gesondert einberufen werden muss. Da die unterbrochene Gesellschafterversammlung fortgesetzt und keine neue Versammlung einberufen wird, müssen die Gesellschafter nicht gesondert über den Termin der Fortsetzung der

Versammlung benachrichtigt werden. Das betrifft auch diejenigen Gesellschafter, die auf der Versammlung, auf der der Beschluss über die Unterbrechung gefasst wurde, abwesend waren. Infolgedessen kann ein Beschluss, der auf der fortgesetzten Gesellschafterversammlung gefasst wurde, nicht unter Berufung auf die fehlende Benachrichtigung über den Termin der Fortsetzung der Versammlung angefochten werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die nach der Wiederaufnahme der Sitzung gefassten Beschlüsse angefochten werden können, wenn die im Beschluss über die Unterbrechung festgelegte Frist überschritten wurde – insbesondere dann, wenn nicht das gesamte Stammkapital vertreten ist. Eine nach Überschreitung der im Beschluss festgelegten Frist fortgesetzte Gesellschafterversammlung wird als neue Versammlung behandelt, die unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen einberufen werden muss. Gleichzeitig ist zu beachten, dass alle Verfahrensfehler nur dann eine Grundlage für die Aufhebung eines Beschlusses bzw. für die Feststellung dessen Nichtigkeit darstellen können, wenn sie Einfluss auf dessen Inhalt hatten. Das wäre dann der Fall, wenn die wiederaufgenommene Versammlung zu einem anderen als dem vor der Unterbrechung festgelegten Zeitpunkt abgehalten würde, wodurch nicht alle Gesellschafter anwesend wären.

Aus diesem Grund ist es so wichtig, die Frist und den Ort der Wiederaufnahme der Versammlung präzise festzulegen. Zu vermeiden ist hingegen die Vertagung der Versammlung nur durch Angabe des Enddatums dieser Unterbrechung – anderenfalls können Zweifel darüber entstehen, wer zur Bestimmung des Tages der Abhaltung der Versammlung berechtigt ist. Die Gesellschafter sollten bereits bei der Beschlussfassung über die Unterbrechung wissen, wann die Versammlung fortgesetzt wird.

Haben die Gesellschafter jedoch den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Versammlung nicht präzise genug festgelegt (z.B. wenn beschlossen wurde, dass die Unterbrechung bis zu einem bestimmten Tag andauert, ohne dass die Uhrzeit und der Ort angegeben wurden), so ist anzunehmen, dass der Vorsitzende der Versammlung berechtigt ist, die genaue Uhrzeit und den genauen Ort der Wiederaufnahme der Versammlung selbstständig zu bestimmen. Die Gesellschafter müssen hierüber entsprechend früher informiert werden.

Außerdem ist zu beachten, dass etwaige Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter, die während der Unterbrechung erfolgten (z.B. infolge der Veräußerung von Anteilen), Einfluss auf die Teilnahme der betreffenden Personen an der Versammlung haben. Nach der Wiederaufnahme der Versammlung muss die Anwesenheitsliste zudem im Hinblick darauf geprüft werden, ob das zur Beschlussfassung erforderliche – gesetzlich bzw. im Gesellschaftsvertrag bestimmte – Quorum eingehalten ist.

Um Zweifel und somit das Risiko von Konflikten zwischen den Gesellschaftern zu minimieren, empfehlen wir, in den Gesellschaftsvertrag Bestimmungen aufzunehmen, die die Anordnung von Unterbrechungen regeln, darunter u.a. die Anzahl der Stimmen, die für die Beschlussfassung erforderlich sind, und die maximale Dauer der Unterbrechung.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Aleksander Adamus
Attorney at Law (Polen), Senior Associate
T + 48 12 3786 634
aleksander.adamus@roedl.com



→ Recht

Rechtliche Regelungen und Entwicklung der Blockchain-Technologie

Paweł Uściński

Die Blockchain-Technologie wurde in den letzten Jahren zum Gegenstand zahlreicher rechtlicher Regelungen – sowohl in Polen als auch im Ausland. Die Regelungen haben zum Ziel, die bisherigen Vorschriften an die Wirklichkeit des Wirtschaftsverkehrs anzupassen, der sich immer häufiger auf innovative technologische Lösungen stützt. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich der Umfang der Regelungen und die Methoden der Suche nach den effektivsten Lösungen in den einzelnen Ländern unterscheiden. Viele von ihnen lassen sich als legislative Experimente ansehen.

BITCOIN IN POLEN

2019 wurde die Problematik der steuerlichen Konsequenzen des Bitcoin-Verkehrs in Polen komplex geregelt. Seit dem 1. Januar 2019 sind die Einnahmen aus dem Verkehr mit Kryptowährungen mit 19 Prozent besteuert, wobei sich der Steuersatz aus ihrer Einstufung als Kapitalerträge ergibt. Die Regelung der Frage ist eine gute Nachricht für Investoren, da sie zu einer größeren Sicherheit des Verkehrs beiträgt. Bisher war der Verkehr höchst unpräzise geregelt, weshalb viele Angelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten entschieden werden mussten. Obwohl einige Fragen, z.B. die Erfassung der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kryptowährungen, noch zu präzisieren sind, ist das ein Schritt in die richtige Richtung. Kürzlich hat das Finanzministerium den Zeitraum, in dem auf die Erhebung der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen auf Kauf- bzw. Tauschverträge über eine Kryptowährung verzichtet wird, bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Ursprünglich sollte der Zeitraum im Juni dieses Jahres enden. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Tatsache wichtig, dass die Frage des problematischen Verkehrs mit Bitcoins durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bereits 2015 entschieden wurde. Im Urteil C-264/14 wies der EuGH darauf hin, dass der Umtausch von Bitcoins von der Umsatzsteuer befreit ist.

Aus Sicht der Transparenz der Regelungen und der Rechtssicherheit war auch die Novelle des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 von Bedeutung, mit der die Legaldefinition der Kryptowährung eingeführt wurde. Es ist anzumerken, dass sowohl die Definition des Begriffes als auch die Art und Weise der Besteuerung von Kryptowährungen von Land zu Land sehr unterschiedlich sind. Bspw. unterliegt der Verkauf von Bitcoins in Deutschland unter bestimmten Umständen nicht der Steuer auf Kapitalerträge, dagegen aber der Ertragssteuer. Ein anderes Beispiel ist Großbritannien, wo der Bitcoin als Münze behandelt wird.

STREBEN NACH KOMPLEXER REGELUNG DER BLOCKCHAIN-TECHNOLOGIE

Staaten wie Malta oder die Schweiz verfügen derzeit über zahlreiche Regelungen zum Verkehr mit Kryptowährungen. Neben den Vorschriften wird immer häufiger die Notwendigkeit hervorgehoben, die rechtlichen Fragen im Bereich der ganzen Blockchain-Technologie umfassend zu regeln. Als Vorreiter gilt hier Liechtenstein, wo der sog. Blockchain Act 2019 verabschiedet wurde. Die dortigen Lösungen bilden wegen ihres innovativen Charakters und ihrer Komplexität derzeit die Grundlage für die Debatte über die Einführung ähnlicher Regelungen in anderen Ländern und der Rechtsakt selbst wird in der Rechtslehre als eine Rahmenregelung aus dem Bereich behandelt.

Das liechtensteinische Gesetz betrifft verschiedene Fragen, u.a. die Problematik des Zivilrechts zum Eigentum und der Rechtsfolgen der Übertragung eines Tokens. Der Akt erläutert die Funktion des Token-Verkehrs und die Pflichten der öffentlichen Verwaltung im Bereich Regelung und Überwachung. Er nennt die Richtlinien für den Wirtschaftssektor Token Economy und legt Anforderungen für Dienstleister und ihre Informationspflichten fest. Er bezieht sich ferner auf Sanktionen und den Kampf gegen negative Erscheinungen, wie Geldwäsche unter Nutzung des Marktes der Kryptowährungen.

Die Verfasser der Vorschriften betonen, dass die Regelungen Unternehmen anspornen sollen, eine Gewerbetätigkeit auszuüben. Sie ermöglichen einen reibungslosen Eintritt in den Markt der digitalen Geschäftstätigkeit und die Aufnahme einer stabilen und rechtlich sicheren Interaktion mit aktiven Unternehmen im konventionellen, analogen Verkehr. Schließlich führen sie zur Stärkung der Rechtssicherheit und stellen somit einen Investitionsanreiz dar.

GEMEINSAME EUROPÄISCHE REGELUNGEN

Anfang 2019 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Empfehlungen für die Regelung des Blockchain-Sektors erlassen. Sie betrafen insbesondere das sog. Initial Coin Offering (ICO), bei dem es sich um eine Methode zur Kapitalgewinnung durch das Anbieten von Kryptowährungen oder Tokens sowie der sog. digitalen Vermögenswerte (Crypto-Assets) handelt. Bei der Gelegenheit wurden auch zwei Kategorien der bestehenden Regelungslücken genannt:

- bei digitalen Vermögenswerten, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (engl. Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) als Finanzinstrumente eingestuft werden, gibt es Bereiche, die einer erneuten Auslegung und Präzisierung bedürfen, damit die aktuellen Regelungen wirksam Anwendung finden können;
- wenn die Vermögenswerte nicht als Finanzinstrumente eingestuft werden, sind Investoren wegen der fehlenden Vorschriften einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Das Niveau des Investorenschutzes ist in dem Fall sehr niedrig.

Gleichzeitig hat ESMA unterstrichen, dass viele der geforderten Maßnahmen außerhalb ihres Kompetenzbereiches liegen. Es wurde eine Analyse und die weitere Zusammenarbeit seitens der übrigen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten empfohlen, die auf die Beseitigung der genannten Probleme und die Bewältigung der Herausforderungen abzielt.

Anzumerken ist, dass auch europäische Institutionen aktiv an dem Fortschritt der Blockchain-Technologie forschen. Das Rahmenprogramm Horizon 2020 sieht erhebliche Finanzmittel für die Entwicklung der Technologie vor. Im April 2018 wurde die European Blockchain Partnership (EBP) gegründet, die zurzeit 27 europäi-

sche Länder zusammenschließt. Ihr Ziel ist es, die grenzüberschreitende Entwicklung der Dienstleistungen und Technologien zu fördern und für hohe Sicherheits- und Privatsphäre-Standards im Rahmen des Prozesses zu sorgen. Im Jahr 2018 wurde auch das European Blockchain Observatory and Forum (EBOF) gegründet, dessen Aufgabe in der Förderung der Technologie durch Bildungs- und Forschungstätigkeit besteht. Die neueste Initiative ist die im April 2019 entstandene Internationale Vereinigung vertrauenswürdiger Blockchain-Anwendungen (engl. International Association for Trusted Blockchain Applications INATBA), die ein Forum für die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Unternehmen darstellt. Sie vereint u.a. Vertreter der Dienstleister und Dienstleistungsempfänger aus dem Sektor Distributed Ledger Technology (DLT) sowie Vertreter von Regierungs- und Regelungsinstitutionen aus der ganzen Welt.

ZUKUNFT DER REGELUNGEN

Die Regelungen des Marktes der neuen Technologien gehen mit innovativen Lösungen einher. Ihr Charakter, ihre Ziele und Verwendungsmethoden ändern sich. Im Falle von Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie sind mit Sicherheit Änderungen in dem zweiten Bereich zu erwarten. Die Technologie wird in neuen Lebens- und Wirtschaftsbereichen verwendet, wodurch komplexere Regelungen für konkrete Branchen notwendig werden. Die bei Finanzdienstleistungen verwendete Technologie wird mit anderen digitalen Dienstleistungen, u.a. in der Energie- oder Logistikbranche, immer kompatibler. Mit der Entwicklung künstlicher Intelligenz sowie des sog. Internets der Dinge (engl. Internet of Things – IoT) entstehen neue Bereiche, in denen die Blockchain-Technologie Anwendung finden kann.

Sind Sie an der Anwendung der Blockchain-Technologie interessiert, so setzen Sie sich bitte mit unseren Experten aus der Abteilung für neue Technologien und Cybersicherheit in Verbindung.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Adam Wódz
Senior Associate, Manager
T + 48 22 2440 000
adam.wodz@roedl.com

→ Steuern aktuell

EuGH soll die Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug beurteilen

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 4. November 2019 hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gliwitz dem EuGH eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, ob polnische Steuerbehörden berechtigt sind, das Recht auf Vorsteuerabzug in den IgE- und Dienstleistungsimportgeschäften zu beschränken, wenn der Steuerpflichtige die Rechnung später als drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, erhielt.

Somit wird der EuGH die Übereinstimmung von Art. 86 Abs. 10b des Umsatzsteuergesetzes, der seit Anfang 2017 gilt, mit dem EU-Recht beurteilen. Die Vorschrift besagt, dass ein Steuerpflichtiger, der die dreimonatige Frist für den Vor-

steuerabzug auf IgE überschreitet, verpflichtet ist, die Umsatzsteuer in dem Zeitraum, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, und die Vorsteuer in der laufenden Abrechnung auszuweisen. Infolge dessen entstehen grundsätzlich ein Steuerrückstand und Verzugszinsen.

Die Frage war bereits Gegenstand vieler Verfahren vor Woiwodschaftsverwaltungsgerichten. Die Gerichte der 1. Instanz präsentierten jedoch verschiedene Ansichten. Bisher hat sich das Oberverwaltungsgericht in der Sache nicht geäußert.

Die Entscheidung wird für viele Steuerpflichtige von Bedeutung sein. Falls der EuGH feststellt, dass die polnischen Vorschriften im Widerspruch zu der EU-Umsatzsteuerrichtlinie stehen, so werden die Steuerbehörden ihre bisherige Praxis ändern müssen.

→ Steuern aktuell

Neue Strukturen der SAF-T-Datei „JPK_VAT“ im Jahr 2020

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 18. Oktober 2019 wurde die Verordnung des Ministers für Finanzen, Investitionen und Entwicklung vom 15. Oktober 2019 über den detaillierten Umfang der Angaben in den Steuererklärungen und in den Umsatzsteueraufzeichnungen veröffentlicht. Auf deren Grundlage wurde auch ein Muster der SAF-T „JPK_VAT“ erarbeitet, das auf der Webseite des Finanzministeriums zugänglich ist.

Gemäß der Verordnung enthält die neue Struktur der SAF-T „JPK_VAT“ Informationen, die zurzeit in der Umsatzsteuererklärung VAT-7 und im Umsatzsteuerregister zu finden sind, sowie neue zusätzliche Informationen, die der Steuerbehörde bei der Überprüfung der Steuerabrechnungen helfen sollen. Unter den neuen Bestandteilen, die im Bericht zu erfassen sind, befinden sich die Kennzeichnungen der Verkaufsbelege oder Codes ausgewählter Gruppen von Waren und Dienstleistungen.

Der Berichterstattung werden u.a. auch Versandgeschäfte, der Verkauf an verbundene Unternehmen, Reihengeschäfte oder Geschäfte, auf die das Split Payment Anwendung findet, unterliegen.

Bei Großunternehmen wird die neue Datei „JPK_VAT“ ab dem 1. April 2020 die bisherigen Steuererklärungen ersetzen - und bei den übrigen Steuerpflichtigen - ab dem 1. Juli 2020.

Es lohnt sich schon heute, die eigenen Systeme an die neuen Anforderungen der Berichterstattung anzupassen. In der Praxis kann es sich erweisen, dass die Erstellung der neuen Struktur „JPK_VAT“ für die Steuerpflichtigen zeitaufwendiger sein wird als bisher und dass es vielleicht notwendig sein wird, neue Verfahren einzuführen, die die bisherigen Buchungsprozesse verbessern werden. Der Umfang der neuen Angaben, die der Berichterstattung unterliegen, ist groß. Gemäß den neuen Vorschriften sind für Fehler, die die Überprüfung der Abrechnungen erschweren, Strafsanktionen vorgesehen.

→ Steuern aktuell

Eine abhängige Gesellschaft entscheidet nicht über das Bestehen einer festen Niederlassung

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 14. November 2019 hat die Generalanwältin beim EuGH, Frau Juliane Kokott, ihre Schlussanträge in der Sache C-547/18 Dong Yang Electronics gestellt.

Das Verfahren betrifft den Antrag des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Breslau vom 6. Juni 2018 auf Erlass eines Urteils im Vorabentscheidungsverfahren. Der EuGH soll auf folgende Frage antworten:

1. Kann aus dem bloßen Umstand, dass eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Polen besitzt, das Vorliegen einer festen Niederlassung hergeleitet werden?
2. Ist im Fall einer verneinenden Antwort auf die erste Frage ein Dritter dazu verpflichtet, die vertraglichen Verhältnisse zwischen der Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und der Tochtergesellschaft zu prüfen, um zu ermitteln, ob die erstgenannte Gesellschaft eine feste Niederlassung in Polen hat?

Die Generalanwältin beim EuGH vertritt die Meinung, dass aus dem bloßen Umstand, dass eine separate Tochtergesellschaft besteht, nicht folgt, dass die Muttergesellschaft eine feste Niederlassung hat. Eine Mutter- und eine Tochterge-

sellschaft sind nämlich nicht ein Steuerpflichtiger, sondern zwei Steuerpflichtige.

Die Generalanwältin hat sich zusätzlich auf die Einhaltung eines angemessenen Maßes an Sorgfalt zur Bestimmung des zutreffenden Leistungsortes bezogen. Ihrer Meinung nach falle darunter nicht die Recherche und Prüfung der dem Steuerpflichtigen nicht zugänglichen vertraglichen Verhältnisse zwischen seinem Vertragspartner und dessen Tochtergesellschaften. Eine solche Prüfungs- bzw. Nachforschungspflicht würde über das zu fordernde angemessene Maß an Sorgfalt hinausgehen, was vernünftigerweise von ihm gefordert werden kann. Die Steuerbehörden können den Steuerpflichtigen nicht verpflichten, komplexe und weitreichende Nachforschungen anzustellen und so ihre eigenen Kontrollaufgaben praktisch auf ihn übertragen.

Auch wenn die Schlussanträge nicht bindend sind, so werden sie doch einen wichtigen Hinweis für die Richter des EuGH darstellen, die in Kürze ein Urteil erlassen sollen. Falls das Urteil des EuGH die Thesen der Generalanwältin bestätigt, so könnte das die aktuelle restriktive Vorgehensweise der polnischen Steuerbehörden bei der Zuschreibung einer festen Niederlassung den ausländischen Unternehmen in Polen ändern. Das wird sicherlich ein wichtiges Argument in den Streitigkeiten mit den Steuerbehörden darstellen.

→ Steuern aktuell

Der Niederlassung zugeschriebene Kosten der Verwaltungsleistungen unterliegen einer Beschränkung

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen bestätigte in der am 30. September 2019 erlassenen verbindlichen Auskunft, dass die Kosten der Verwaltungsleistungen, die der Niederlassung zugeschrieben wurden, bei der Einstufung als Be-

triebsausgaben der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Beschränkung gemäß Art. 15e KStG-PL unterliegen (Az. 0114-KDIP2-2.4010.308.2019.2.AZ).

Den Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft hat eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz gestellt, die in Polen eine Gewerbetätigkeit im Bereich der Projektierung und des Verkaufs von Bekleidung und Accessoires über die Nieder-

lassung ausübt. Die in Polen durch die Niederlassung generierten Gewinne besteuert die Gesellschaft in Polen. Die Verwaltungskosten, die die Gesellschaft für die Niederlassung trägt, werden der Niederlassung aufgrund von Lastschriften zugeschrieben. Dabei handelt es sich um Kosten, von denen in Art. 7 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Polen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Rede ist, der Folgendes besagt: Bei der Ermittlung der Gewinne der Betriebsstätte sind die für die Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

Da die Gesellschaft und die Niederlassung ein Unternehmen darstellen, vertritt die Gesellschaft die Meinung, dass sie der Niederlassung keine Verwaltungsleistungen verkauft, sondern die tatsächlichen wirtschaftlichen Kosten abrechnet, d.h. ohne eine zusätzliche Marge hinzuzurechnen. Von Dienstleistungen kann erst dann die Rede sein, wenn der Dienstleister grundsätzlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt und dabei für die erbrachten Dienstleistungen die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber Dritten trägt.

Die Gesellschaft meint, die der Niederlassung nach dem 1. Januar 2019 zugeschriebenen Verwaltungskosten unterlägen nicht den Beschränkungen im Bereich der Erfassung unter den Betriebsausgaben im Rahmen der Dienstleis-

tungen, von denen in Art. 15e KStG-PL die Rede ist, da es nicht zum Erwerb der Dienstleistungen von einem verbundenen Unternehmen kommt.

Die Steuerbehörde stimmte der Stellungnahme der Gesellschaft nicht zu. Ihrer Auffassung nach seien der Steuerpflichtige (ausländisches Unternehmen) und seine Betriebsstätte gemäß der wörtlichen Auslegung von Art. 11a Abs. 1 Pkt. 4 Buchst. d KStG-PL als verbundene Unternehmen anzusehen. Die im Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft beschriebenen Verwaltungsleistungen unterlägen aber den Regelungen von Art. 15e KStG-PL. Der Steuerpflichtige ist somit verpflichtet, die Kosten dieser Dienstleistungen von den Betriebsausgaben auszuschließen.

Die Regelungen zur Obergrenze der Ausgaben für immaterielle und rechtliche Leistungen, die deren Erfassung unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben beschränkt, wecken – trotz der vielen bereits erteilten verbindlichen Auskünfte – weiterhin Zweifel bei den Steuerpflichtigen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T +48 71 6060 416
dominika.tyczka@roedl.com



Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken
#RödlandPartnerPoland



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie bitte das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Impressum

Mandantenbrief Polen | Ausgabe
Dezember 2019-Januar 2020

Herausgeber:
Rödl & Partner Polen
Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 6962 800
www.roedl.com/pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Liliane Preusser
liliane.preusser@roedl.com

Layout/Satz:
Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.